

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 252/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer, der die Begründung seiner Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Vorliegens von Verfahrensmängeln stützt, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Da der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei auf seinen Antrag, "das Gutachten von Prof. Dr. L. vom 25.04.2003 dem Gutachter der ersten Instanz, Prof. Dr. B. , zur Stellungnahme vorzulegen", nicht eingegangen, kann dies bereits deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).
- 4 Das Vorbringen des Beschwerdeführers, hier werde nicht eine Verletzung des § 109 SGG, sondern des § 103 SGG gerügt, weil der Antrag nach § 109 SGG mit dem Wort "ggf." nur hilfsweise gestellt worden sei, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Kläger hat nicht dargetan, wo genau er diesen Antrag in zulässiger, im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zu berücksichtigender Weise gestellt haben will. Hierzu hätte indes besondere Veranlassung bestanden, weil ein solcher Antrag weder in der hierfür maßgeblichen Sitzungsniederschrift des LSG vom 8. März 2005 noch im Tatbestand oder den Entscheidungsgründen des angefochtenen Berufungsurteils zu finden ist. Während die Sitzungsniederschrift lediglich einen Sachantrag ("die Berufung zurückzuweisen") des Klägers ausweist, wird in Tatbestand und Entscheidungsgrün-



den des angefochten Urteils ausdrücklich ohne den Zusatz "ggf." von einem Antrag "gemäß § 109 SGG" bzw "nach § 109 SGG" gesprochen. In der Stellung eines Antrags nach § 109 SGG ist indes nicht ohne weiteres gleichzeitig ein - hilfsweise - gestellter Antrag nach § 103 SGG zu sehen (vgl Senatsbeschluss vom 22. Juni 2004 - B 2 U 78/04 = SozR 4-1500 § 109 Nr 1). Darüber hinaus fehlt es hier an der Bezugnahme auf einen Beweisantrag, der - wie erforderlich (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Erfordernissen eines Antrags iS der Zivilprozessordnung (ZPO) genügt. Da gemäß § 403 ZPO der Beweis durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten wird, entspricht der von dem Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung genannte pauschal formulierte Antrag nicht diesen Anforderungen. Angesichts der vom Kläger vorgetragenen einander widersprechenden gutachterlichen Stellungnahmen wäre es indes erforderlich gewesen, genau darzulegen, welche Fragen im Einzelnen zu beantworten seien.

- 5 Auch mit seiner Rüge einer unterlassenen Beiladung der Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft bezeichnet der Kläger keinen Verfahrensmangel in schlüssiger Weise. Er trägt hierzu vor, das LSG hätte diese Berufsgenossenschaft beiladen müssen, weil sie als anderer Leistungspflichtiger in Betracht komme. Nach § 75 Abs 2, 2. Alternative SGG ist "ein anderer Versicherungsträger" beizuladen, wenn er als leistungspflichtig in Betracht kommt. Es handelt sich bei der 2. Alternative des § 75 Abs 2 SGG um die sog "unechte notwendige Beiladung". Bei ihr ist der Verfahrensmangel der unterlassenen notwendigen Beiladung nicht von Amts wegen, sondern nur auf Rüge hin zu beachten (BSG SozR 1500 § 75 Nr 81). Mit der Nichtzulassungsbeschwerde hat der Kläger zwar diesen Mangel gerügt. Er hat jedoch nicht dargelegt, dass er bereits in der letzten Tatsacheninstanz auf die unterlassene Beiladung hingewiesen habe. Dieser Vortrag wäre in der Beschwerdeinstanz indessen notwendig gewesen, um den Verfahrensmangel zu substantiieren (BSG, Beschluss vom 11. Dezember 1990 - 5 BJ 357/89 -).
- 6 Soweit der Kläger schließlich eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG geltend macht, kann auch dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Er trägt hierzu vor, die Vorsitzende habe ihm in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2005 "das Wort abgeschnitten"; ohne diese Unterbrechung seines Vortrags hätte er noch - wie er im Einzelnen darlegt - ua gegen die endogene Verursachung der bei ihm vorliegenden Schwerhörigkeit sprechende Tatsachen vorgetragen.
- 7 Damit hat er indes keinen Verstoß gegen seinen Anspruch auf das rechtliche Gehör bezeichnet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass das Gericht Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis nimmt und sie durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten.



- 8 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Er hat insbesondere nicht dargetan, was er unternommen hat, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren auch wahrzunehmen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 204; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 62 RdNr 11c); es ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, aus welchen Gründen er gehindert war, in der mündlichen Verhandlung eine entsprechende Erklärung ausdrücklich zu Protokoll zu geben und - bei vom Gericht angezeigtem Zeitmangel - ggf eine Vertagung zur Abfassung des aus seiner Sicht noch erforderlichen Sachvortrags zu beantragen. Laut der insoweit maßgeblichen Sitzungsniederschrift erhielten die Beteiligten das Wort, und das Sach- und Streitverhältnis wurde erörtert. Über den Sachantrag hinaus findet sich jedoch kein Hinweis auf einen Verfahrensantrag oder eine entsprechende Erklärung des Klägers.
- 9 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)